

**BU Nr. 076/2022****Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt
- Anpassung der Verpflegungs- und Betreuungsgebühren**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	12.05.2022	öffentlich
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	411.500,- Euro
Haushaltsplan Seite:	154,159,164,170,175
Produkt:	21.10.0101 „GS Beutelsbach“; 21.10.0102 „Silcherschule Endersbach“; 21.10.0103 „Friedrich-Schiller- Schule Großheppach“; 21.10.0104 „GS Schnait“; 21.10.0105 „GS Strümpfelbach“
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

25.04.2022, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ute Hipp und Ulrich Spangenberg

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
-------------	--------	-------	----------

Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	27.04.2022	Zustimmung
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	27.04.2022	Zustimmung
Hauptamt	Beck, Jan	27.04.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Ferien wurden zuletzt zum 01.01.2022 angepasst. Die Verpflegungsgebühren für die Ganztagesgrundschulen in Endersbach und Großheppach betragen seit 01.01.2022 102,50 €/Monat.

Der Caterer hatte mit Schreiben vom 28. März 2022 eine Preiserhöhung angekündigt, da sowohl die Lebensmittelpreise stark angestiegen sind und zum Oktober 2022 der erhöhte Mindestlohn umzusetzen ist. Zudem werden ab 01.01.2023 die Essenspreise steigen, da die pandemiebedingt auf 7 % abgesenkte Mehrwertsteuer wieder auf 19 % ansteigen wird. Der Essenspreis beträgt dann brutto 5,19 € in Großheppach (bis Dezember 2022 4,67 €) und 5,21 € in Endersbach (bis Dezember 2022 4,69 €). Um auch künftig eine Kostendeckung beim Essen zu erreichen, ist die Essensgebühr an den Ganztagesessschulen pro Monat von 102,50 € auf 115,00 € ab 01.01.2023 anzuheben. Die Erhöhung des Essenspreises wirkt sich auch auf die Wochengebühr für das Essen in der Ferienbetreuung aus. Die Gebühr ist ab 01.01.2023 von 23,00 € auf 26,00 € anzuheben. Auch der Anbieter für die Essensverpflegung in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung hat eine Preiserhöhung angezeigt: Der Preis für das Essen beträgt ab 01.11.2022 4,42 €. Um die Kosten zu decken, ist die Monatsgebühr ab 01.01.2023 von 85,00 € auf 97,50 € anzuheben. Der Mehrwertsteuersatz für geliefertes Essen beträgt ab 01.01.2023 7 %. Für Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz erhalten, wird bereits seit August 2020 die volle Essensgebühr (ohne Eigenanteil) vom Sozialleistungsträger übernommen.

Analog zur Fortschreibung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen wurden die Gebühren für die Schülerbetreuungen jährlich angepasst. Derzeit wird für die Kindertagesstätten eine Erhöhung um 2,9 % empfohlen. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat deshalb vor, ausgehend vom Regelsatz, Stufe 1 jeweils um 2,9 % zu erhöhen. Üblicher Weise werden die Gebührenanpassungen jeweils zum Beginn eines Schuljahres zum 01.09.eines Jahres umgesetzt. Angesichts der Belastungen, denen Familien während der Pandemie ausgesetzt sind und waren, schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, die Gebühren und Essensgebühren erst **zum 01.01.2023** entsprechend anzupassen. Damit soll den besonderen Herausforderungen, die die Familien zu bewältigen hatten und noch zu bewältigen haben, Rechnung getragen werden.

Die Stufenregelung setzt sich auch weiterhin wie folgt zusammen:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gegenüberstellung der seitherigen Gebühren mit den geplanten neuen Beträgen ist in Anlage 2 beigefügt.

Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen, wurden mit Schreiben vom 25.04.2022 über die geplante Änderung der Gebühren per Email informiert und um Stellungnahme bis zum 09.05.2022 gebeten. Sofern eine Stellungnahme eingeht, wird sie dem Gremium spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.